

# Visitationsrichtlinie

Richtlinie zur Überprüfung propädeutischer und fachspezifischer  
Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

**Autorinnen und Autoren:** Vertreterinnen und Vertreter des BMSGPK und des  
Psychotherapiebeirats  
Wien, 2020

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## **Vorwort**

Es handelt sich um eine Richtlinie des Gesundheitsressorts auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirats vom 14.12.2004.

Durch das Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990, ist festgelegt, auf welchem Weg sich eine Einrichtung als propädeutische oder fachspezifische Ausbildungseinrichtung bewerben kann und unter welchen Voraussetzungen sie anerkannt wird.

Die vorliegende Richtlinie stellt eine ergänzende Form der Qualitätssicherung für die psychotherapeutische Ausbildung in den anerkannten Ausbildungseinrichtungen dar, die sicherstellen soll, dass die Ausbildung dem erforderlichen Standard entspricht.

Zur Qualitätssicherung der Ausbildung wurden Richtlinien und Beschlüsse erarbeitet, die eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungslehrgänge sicherstellen sollen:

- der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie,
- die Supervisionsrichtlinie,
- die laufend aktualisierte Anrechnungsrichtlinie,
- die Lehrtherapeutinnen- und Lehrtherapeutenrichtlinie,
- die Ausbildungsvertragsrichtlinie,
- die laufend aktualisierten Listen der Einrichtungen für die propädeutischen und fachspezifischen Praktika.

Ebenfalls zur Qualitätssicherung wurde mit dem Psychotherapiegesetz geregelt, unter welchen Kriterien eine Anerkennung als propädeutische bzw. fachspezifische Ausbildungseinrichtung zurück zu nehmen wäre (§ 4 Abs. 1 bis 3 leg.cit. und § 4 Abs. 5 leg.cit. sowie § 6 Abs. 1 bis 2 leg.cit. und § 6 Abs. 4 bis 6 leg.cit.).

Eine erweiterte Überprüfung der Ausbildungen und ihrer Durchführung ist notwendig, damit allfälligen Beschwerden, die sich aus Ausbildungsverhältnissen oder durch Behandlung fertig ausgebildeter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergeben, durch starke Qualitätssicherung entgegengewirkt werden können.

Die Visitationsrichtlinie soll die Arbeit des Eintragungsausschusses und damit die Anliegen der Eintragungswerberinnen und Eintragungswerber in der Form unterstützen, dass die Weitergabe von aktuellen Informationen betreffend die psychotherapeutische Ausbildung

von den Ausbildungseinrichtungen an die Ausbildungskandidatinnen und  
Ausbildungskandidaten vollständig und ehest möglich erfolgt.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Zweck der Visitation</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Auswahl der Ausbildungseinrichtung</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Visitationskommission</b> .....	<b>9</b>
3.1 Propädeutische Ausbildungseinrichtungen.....	9
3.2 Fachspezifische Ausbildungseinrichtungen.....	10
<b>4 Organisation der Visitation</b> .....	<b>11</b>
4.1 Ankündigung.....	11
4.2 Vorzulegende Unterlagen.....	11
4.3 Dauer der Visitation.....	12
<b>5 Überprüfungsbereich</b> .....	<b>13</b>
5.1 Aufnahmeverfahren.....	13
5.2 Ausbildungsstruktur.....	13
5.3 Ausbildungsabläufe.....	14
5.4 Honorare.....	15
5.5 Umgang mit Konflikten der Ausbildung.....	15
5.6 Lehrpersonen.....	16
5.7 Kontakt mit dem Psychotherapiebeirat bzw. dem Gesundheitsressort.....	16
<b>6 Beurteilungskriterien</b> .....	<b>17</b>
<b>7 Bericht der Visitationskommission</b> .....	<b>18</b>
7.1 Zeitpunkt der Berichtsvorlage.....	18
7.2 Empfänger des Visitationsberichtes.....	18
7.3 Aufbau des Visitationsberichtes.....	18
7.4 Abfassung des Visitationsberichtes.....	19
7.5 Berichtspflicht an den Psychotherapiebeirat.....	19
7.6 Archivierung.....	19
<b>8 Vertraulichkeit und Informationspflicht</b> .....	<b>20</b>
<b>9 Einspruchsmöglichkeit</b> .....	<b>21</b>
<b>10 Bestätigung</b> .....	<b>22</b>
<b>11 Finanzierung der Visitation</b> .....	<b>23</b>
11.1 Allfällige Reisespesen.....	23
11.2 Allfälliger sonstiger Kostenersatz.....	23

Anmerkungen..... 23

# 1 Zweck der Visitation

Der Zweck der Visitation soll die Qualitätssicherung in der psychotherapeutischen Ausbildung sein. Im Einzelnen ist der Zweck die Überprüfung der Ausbildung durch eine Kontrolle des Angebots und der Durchführung der Ausbildung der propädeutischen und fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen sowie der Rahmenbedingungen der jeweiligen propädeutischen oder fachspezifischen Ausbildung, die von der visitierten Ausbildungseinrichtung angeboten wird.

Geprüft wird,

- welche Unterlagen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgehändigt bekommen,
- wie die Ausbildungen ablaufen,
- ob Verträge, Honorarrichtlinien, Screenings, Abschlüsse, Anrechnungen, Hinweise auf den Umgang mit Beschwerden etc. vorgesehen sind und genutzt werden.

Nicht geprüft werden

- die sonstigen Zwecke des Trägervereins der Ausbildung,
- die Ausbildungsinhalte (sofern nicht ein Verdacht auf unzureichenden Standard vorliegt),
- die Mitgliederverwaltung (sofern es sich nicht um die Ausbildungsteilnehmerin oder Ausbildungsteilnehmer handelt),
- die Veranstaltungen und Angebote zur Fortbildung,

die finanziellen und materiellen Aspekte des Trägervereins der Ausbildung (sofern davon nicht die Ausbildungsfinanzen betroffen sind).

## 2 Auswahl der Ausbildungseinrichtung

Die Auswahl der zu visitierenden Ausbildungseinrichtungen erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Dabei sollen pro Jahr eine Visitation in einer propädeutischen Ausbildungseinrichtung und zwei Visitationen in fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen stattfinden.

Im Übrigen kann eine Visitation auch auf Ersuchen der Ausbildungseinrichtung selbst oder aufgrund eines aktuellen Anlasses - allenfalls nach Befassung des Psychotherapiebeirates - vom Gesundheitsressort durchgeführt werden.

# 3 Visitationskommission

Die Visitationskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesundheitsressorts,
- Vertreterinnen bzw. Vertreter des Psychotherapiebeirates (in der Regel eine Vertreterin/ein Vertreter des Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschusses),
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP), sofern die Ausbildungseinrichtung Mitglied im ÖBVP ist,
- der Kandidatenvertreterin bzw. dem Kandidatenvertreter im ÖBVP (als Auskunftsperson), sofern die Ausbildungseinrichtung Mitglied im ÖBVP ist.

Von Seiten der zu visitierenden psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung sind zur Teilnahme an der Visitation vorzusehen:

## 3.1 Propädeutische Ausbildungseinrichtungen

- die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der propädeutischen Einrichtung,
- die organisatorische Leiterin bzw. der organisatorische Leiter der propädeutischen Einrichtung,
- die Leiterin bzw. der Leiter eines Jahrgangs, sofern die propädeutische Ausbildung nach einem Jahrgangssystem geführt wird,
- die/der Beschwerdebeauftragte der propädeutischen Einrichtung, sofern solche ernannt sind,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ausbildungsteilnehmer (in der Funktion als Auskunftsperson).

## 3.2 Fachspezifische Ausbildungseinrichtungen

- die/der Vorsitzende der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
- die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungskommission,
- die/der Beschwerdebeauftragte,
- eine Kandidatenvertreterin bzw. ein Kandidatenvertreter (in der Funktion als Auskunftsperson).

# 4 Organisation der Visitation

## 4.1 Ankündigung

Die Ankündigung der Visitation hat durch das Gesundheitsressort unter Angabe des Termins und Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mindestens sechs Wochen vor der Visitation zu erfolgen. Der Ankündigung wird eine Checkliste zur Vorbereitung auf die Visitation beigelegt.

## 4.2 Vorzulegende Unterlagen

Bis zu drei Wochen vor der Visitation sind seitens der ausgewählten Ausbildungseinrichtung schriftliche Unterlagen (Ausbildungsordnung, Ausbildungsvertrag, Veranstaltungskalender, Honorarrichtlinien, ethische Richtlinien, Hinweise auf die Beschwerdebeauftragten etc.) vorzulegen

Im Einzelnen gehören dazu:

- die Unterlagen, die maßgebend für die Aufnahme in das Propädeutikum sind bzw. der Ausbildungsvertrag mit der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (sofern einer besteht) bzw. die früheren Fassungen davon, sofern noch Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer danach studieren,
- die aktuell gültigen Regelungen zur Absolvierung des Propädeutikums bzw. die Ausbildungsordnung für das Fachspezifikum bzw. die früheren Fassungen davon, sofern noch Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. Ausbildungsteilnehmer danach studieren,
- die Vereinsstatuten des Trägervereins, sowie alle früheren Fassungen, sofern darin Bestimmungen enthalten sind, die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer betreffen,
- alle Unterlagen, die der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer bei der Aufnahme in die Ausbildungseinrichtung ausgehändigt werden.

Während der Visitation ist Einsicht in relevante Schriftstücke (Anrechnungen, Screeningergebnisse, Schreiben an die Kandidatinnen und Kandidaten usw.) zu ermöglichen. Im Übrigen findet die Visitation in der Form statt, dass die genannten Unterlagen vor Ort (an der Adresse der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung) vorgelegt, geprüft und besprochen werden.

### **4.3 Dauer der Visitation**

Die Visitation hat innerhalb eines Zeitrahmens von zwei bis drei Stunden, längstens eines halben Tages zu erfolgen. Bei Bedarf kann ein weiterer Termin vereinbart werden.

# 5 Überprüfungsbereich

Bei der Visitation werden folgende Bereiche anhand der jeweils angeführten Fragen überprüft:

## 5.1 Aufnahmeverfahren

- Wie gestaltet sich der Vorgang bei der Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten?
- Wie gestaltet sich der Schriftverkehr bei Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten?
- Welche Unterlagen werden den aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten ausgehändigt?
- Welcher Schriftverkehr wird bei „vorzeitiger“ Aufnahme, d.h. bei Aufnahme vor Beendigung des Propädeutikums oder vor Ausstellung des Zulassungsbescheides des Gesundheitsressorts vorgenommen?
- Wie sieht ein Standardbrief aus?
- In welchen Abständen tagt die Ausbildungskommission?

## 5.2 Ausbildungsstruktur

- Gibt es ein Jahrgangssystem oder kann jede Ausbildungsteilnehmerin bzw. Ausbildungsteilnehmer selbst entscheiden, wie und wann sie in Selbsterfahrung, Theorie, Supervision einsteigt?
- Ist in den angebotenen Veranstaltungen deklariert, welche Inhalte zu welchem Ausbildungsteil gehören (Selbsterfahrung, Theorie, Supervision)?
- Wie wird über das Angebot von Veranstaltungen entschieden?

- Wer sind die Mitglieder der Ausbildungskommission?
- Wie oft tagt die Ausbildungskommission?
- Gibt es eine Geschäftsordnung?
- Wie erfolgen Antworten seitens der Ausbildungskommission?

### **5.3 Ausbildungsabläufe**

- Wie erfolgt die Beurteilung der Teilnahme an Veranstaltungen?
- Gibt es ein Anwesenheitsquorum?
- Wie wird mit Rückmeldungen über ein Seminar umgegangen?
- Wie werden absolvierte Ausbildungsschritte der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer registriert bzw. die entsprechenden Unterlagen archiviert?
- Wie und durch wen werden die Screenings durchgeführt?
- Wie und in welchem Zeitrahmen erfolgt die Ankündigung der Ausbildung und wie die schriftliche Rückmeldung?
- Sind allfällige Mehraufgaben durch die Ausbildungsordnung gedeckt?
- Wie erfolgt die Beurteilung einer allfälligen schriftlichen Abschlussarbeit?
- Wie erfolgt die Beurteilung von allfälligen Prüfungen?
- Wer nimmt Anrechnungen vor?
- Gibt es zu den Anrechnungen schriftliche Ansuchen und schriftliche Beantwortungen? In welchem Zeitrahmen erfolgt diese Korrespondenz?

## 5.4 Honorare

- Gibt es eine Honorarordnung?
- Wie wird bei Gruppenveranstaltungen verrechnet (abhängig oder unabhängig von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer)?
- Gibt es verbindliche Honorare der Ausbildungseinrichtung oder ist das Honorar mit der Lehrtherapeutin bzw. dem Lehrtherapeuten individuell zu vereinbaren?
- Wie sind die Stornobedingungen gestaltet?
- Welche Art von Ausstiegsbedingungen, Regeln für Karenzierungen, Unterbrechungen gibt es?

## 5.5 Umgang mit Konflikten der Ausbildung

- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten mit Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. Ausbildungsteilnehmer hinsichtlich Organisation und Inhalt der Ausbildung?
- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten zwischen Ausbildungsteilnehmerin bzw. Ausbildungsteilnehmer und der Einzeltherapeutin und dem Einzeltherapeuten bzw. der Supervisorin und dem Supervisor?
- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten zwischen Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. Ausbildungsteilnehmern in der Gruppe?
- Gibt es eine Rekursinstanz, wenn man mit der Konfliktregelung in erster Instanz nicht zufrieden ist?
- Gibt es eine Beschwerdebeauftragte oder einen Beschwerdebeauftragten bzw. an wen sonst sind Beschwerden zu richten?

## 5.6 Lehrpersonen

- Auf welchem organisatorischen Weg und nach welchen inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgt die Bestellung der Lehrpersonen?
- Wird bei der Bestellung der Lehrpersonen das Ausbildungscurriculum sowie die fünfjährige psychotherapeutische Praxis, die wissenschaftliche Arbeit, die didaktische Kompetenz und der Nachweis über die absolvierte Fortbildung berücksichtigt?

## 5.7 Kontakt mit dem Psychotherapiebeirat bzw. dem Gesundheitsressort

- Sind die erstellten Richtlinien den Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Kenntnis gebracht worden?
- Sind die Kriterien der Lehrtherapeuteninnen- und Lehrtherapeutenrichtlinie erfüllt?
- Werden Änderungen hinsichtlich des Lehrpersonals unverzüglich dem Gesundheitsressort mitgeteilt?
- Hat es seit der Anerkennung als propädeutische bzw. fachspezifische Ausbildungseinrichtung wesentliche Änderungen, welche von den ursprünglichen Angaben, die maßgebend für die Anerkennung waren, in der Ausbildungseinrichtung gegeben?
- Sind die Jahresberichte zeitgerecht, vollständig und richtig ausgefüllt übergeben worden?

# 6 Beurteilungskriterien

Als Beurteilungskriterien werden während der Visitation und im Bericht der Visitationskommission herangezogen:

- das Psychotherapiegesetz und die in der Präambel genannten Beschlüsse und Richtlinien des Psychotherapiebeirates,
- die Einhaltung der ausgesprochenen und mit den Kandidatinnen und Kandidaten getroffenen Vereinbarungen,
- die Prüfung der Konsistenz der Ausbildungsabläufe,
- die Qualifikation der Lehrpersonen,
- die Verteilung der Ausbildungsagenden auf die Lehrpersonen, sowie vorliegende Beschwerden der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer.

# 7 Bericht der Visitationskommission

## 7.1 Zeitpunkt der Berichtsvorlage

Der Bericht ist durch die Visitationskommission innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.

## 7.2 Empfänger des Visitationsberichtes

Die Empfänger sind

- die Mitglieder der Visitationskommission,
- die Leitung der propädeutischen bzw. fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

## 7.3 Aufbau des Visitationsberichtes

Der Bericht umfasst die Abschnitte

- Zweck, Rahmenbedingungen, Umfang und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an der Visitation,
- Basisdaten und aktueller Stand der Ausbildung der jeweiligen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
- Beurteilung der Ausbildungsqualität gemäß genau aufgelisteter Kriterien,
- Darüber hinaus sind Leistungen und Mängel aufzulisten und im Bedarfsfall Auflagen zur Änderung mit Umsetzungszeitraum zu benennen.

## **7.4 Abfassung des Visitationsberichtes**

Der Bericht der Visitationskommission wird von der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Psychotherapiebeirates verfasst und mit den übrigen Mitgliedern der Visitationskommission akkordiert.

## **7.5 Berichtspflicht an den Psychotherapiebeirat**

Im Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschuss und in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates wird (analog zum Beschwerdeausschuss) ohne Details berichtet.

Im Bedarfsfall ist

- bei Visitation einer propädeutischen Einrichtung eine entsprechende Arbeitsgruppe des Propädeutikumsausschusses,
- bei Visitation einer fachspezifischen Einrichtung eine entsprechende Arbeitsgruppe des Fachspezifikumsausschusses,
- mit der weiteren Bearbeitung, etwa im Falle der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen, mit dem Bericht zu befassen.

## **7.6 Archivierung**

Der Bericht wird zusammen mit den Jahresberichten im Gesundheitsressort archiviert.

## 8 Vertraulichkeit und Informationspflicht

Die Mitglieder der Visitationskommission unterliegen der Schweigepflicht. Insbesondere gilt diese Schweigepflicht auch über alle Inhalte, die während der Visitation zur Sprache kommen, jedoch nicht Gegenstand der Visitation sind.

Eine Informationspflicht besteht gegenüber den Einrichtungen, bei denen die Visitation vorgenommen wird, gegenüber dem Gesundheitsressort und (in allgemeiner Form) gegenüber dem Psychotherapiebeirat.

Der Visitationsbericht ist durch die Leitung der visitierten Einrichtung den Mitgliedern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugänglich zu machen.

## 9 Einspruchsmöglichkeit

Die visitierte Einrichtung kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt Einspruch gegen den Visitationsbericht erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Visitationsbericht nach Ablauf dieser Frist als angenommen.

Ein eingebrachter Einspruch ist den Mitgliedern der Visitationskommission zur Kenntnis zu bringen. Er wird von der entsprechenden Arbeitsgruppe des Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschusses bearbeitet. Gegebenenfalls sind schriftliche Rückfragen, die Anforderung von Unterlagen und/oder Anhörungen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ausbildungseinrichtungen und der Visitationskommission möglich.

Ein eingebrachter Einspruch soll nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von drei Monaten bearbeitet und beantwortet werden.

# 10 Bestätigung

Nach Vorliegen eines akzeptierten Visitationsberichtes bzw. nach Umsetzung allfälliger Verbesserungsaufgaben ist der visitierten Ausbildungseinrichtung eine förmliche Bestätigung über die erfolgte Überprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung auszustellen. Diese Bestätigung wird vom Gesundheitsressort in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Psychotherapiebeirats erarbeitet. Sie wird von der Visitationskommission ausgestellt und enthält die Daten der vorgenommenen Visitation sowie die Beurteilung der Ausbildungseinrichtung.

# 11 Finanzierung der Visitation

## 11.1 Allfällige Reisespesen

Für allfällige Reisespesen der Vertreterinnen bzw. Vertretern des Gesundheitsressorts und die Vertreterin bzw. den Vertretern des Psychotherapiebeirates wäre seitens des Gesundheitsressorts Vorsorge zu treffen. Bei allfälligen Reisespesen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des ÖBVP wären diese vom ÖBVP zu tragen.

## 11.2 Allfälliger sonstiger Kostenersatz

- Der Psychotherapiebeirat empfiehlt, dass die visitierten Ausbildungseinrichtungen einen allfälligen Kostenersatz für die aufgewendeten Stunden, maximal für ein Ausmaß von vier Stunden, sowie für die Erstellung des Visitationsberichtes im Ausmaß von zwei Stunden tragen, wobei seitens des Psychotherapiebeirates ein Stundenhonorar von EUR 85,00 als Richtsatz empfohlen wird.
- Der Psychotherapiebeirat empfiehlt, dass der ÖBVP einen allfälligen Kostenersatz für die aufgewendeten Stunden, maximal für ein Ausmaß von vier Stunden, für die allfällige Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des ÖBVP trägt, wobei seitens des Psychotherapiebeirates ein Stundenhonorar von EUR 85,00 als Richtsatz empfohlen wird.

### Anmerkungen

Im Falle der Errichtung einer gesetzlichen Interessenvertretung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Punkte 3 und 7 (und in der Folge 9 und 11) der veränderten Organisationsform anzupassen.

Der besondere Dank für die Erarbeitung der Richtlinie zur Überprüfung propädeutischer und fachspezifischer Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung (Visitationsrichtlinie) gilt folgenden Personen

PAWLOWSKY Gerhard und STEIGER-HIRSCH Ulrike



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)